



Betreff	Rundschreiben-Nr. / cc	Datum
Richtlinie zum Corona-Infektionsschutz (Version 2)	G 20-32	25.08.2020
ersetzt die Richtlinie vom 26.05.2020, G 20-23	an alle Amtsträger sowie zum Aushang in der Gemeinde	

Vorwort

Mit dieser Richtlinie legt die Neuapostolische Kirche Berlin-Brandenburg Regeln fest, die bei der Durchführung von Präsenz-Gottesdiensten in der Corona-Krise unbedingt beachtet werden müssen. Sie gibt den Rahmen vor, in dem je nach den örtlichen Gegebenheiten das kirchliche Leben gestaltet werden kann.

Die Rückkehr zu einem normalen Leben in unseren Gemeinden wird schrittweise vollzogen. Die in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen versuchen alle Situationen zu berücksichtigen. Die Umsetzung der Einzelheiten ist gemeindespezifisch. Das schließt ein, dass sie nicht in allen Gemeinden zur gleichen Zeit erfolgen kann.

Die Kirchenleitung beobachtet stetig die Entwicklung der Corona-Krise, sie erlässt die überarbeitete Richtlinie in Orientierung an den behördlichen Vorgaben und zugleich in der Hoffnung, dass die Pandemie sich nicht weiter verstärkt.

1 Allgemeines

1.1 Veranstaltungsverbote seit 14. März 2020

Die Neuapostolische Kirche Berlin-Brandenburg hat unter Berücksichtigung der behördlichen Veranstaltungsverbote zum Schutz ihrer Mitglieder vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus am 14. März 2020 Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen vorläufig abgesagt (Rundschreiben G20-09). Sonntäglich werden seit dem 22. März 2020 zentrale Video-Gottesdienste durchgeführt und per YouTube und Telefon übertragen.

1.2 Durchführung von Präsenz-Gottesdiensten ab Juni 2020

Nach der Entscheidung der Bundesregierung und der Landesregierungen ist die Durchführung von Gottesdiensten seit Mai 2020 unter besonderen Auflagen wieder möglich.

Die Kirchenleitung beabsichtigt, unter Berücksichtigung des erforderlichen Infektionsschutzes schrittweise zu dem gewohnten Gemeindeleben zurückzukehren. Ab dem 7. Juni 2020 können wieder Gottesdienste – zunächst noch ohne Feier des Heiligen Abendmahls – in den Gemeinden unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln sowie der nachstehend beschriebenen Bedingungen durchgeführt werden.

Nach dem ersten Gottesdienst in einer Gemeinde werden Gemeindeleitung und Ordnungsdienst zeitnah die Erfahrungen besprechen. Insbesondere Schwierigkeiten im Ablauf oder gar aufgefallene Abweichungen von der Richtlinie werden mit dem Ziel besprochen, diese künftig zu vermeiden.

Ab dem 17. Juni 2020 können auch wieder Wochengottesdienste stattfinden. Für größere Gemeinden können nach diesem Datum bei Bedarf auch mehrere Gottesdienste am Sonntag gefeiert werden. Voraussetzung ist, dass zwischen zwei Gottesdiensten ein vollständiger Luftaustausch durch mindestens einstündiges Lüften gewährleistet ist. Auch ist zu beachten, dass Amtsträger und Ordnungsdienst nicht in mehreren Gottesdiensten am Sonntag ihren Dienst versehen.

Gottesdienste in den Gemeinden finden zunächst ohne Feier des Heiligen Abendmahls statt. Ab dem 5. Juli 2020 kann in den Gottesdiensten wieder mit der Feier des Heiligen Abendmahls begonnen werden.

Je nach örtlichen Gegebenheiten in den Gemeinden können die zuvor genannten Termine auch weiter nach hinten verlagert werden. Auf jeden Fall ist das stufenweise Vorgehen in der beschriebenen Weise einzuhalten.

Die zentralen Videogottesdienste werden sonntäglich bis auf weiteres angeboten.

1.3 Veranstaltungen in den Kirchen

Die Feier von Gottesdiensten ist bereits seit dem 7. Juni 2020 wieder möglich. Überall dort, wo die behördlichen Vorgaben es gestatten, können ab dem 30.08.2020 unter Beachtung der gebotenen Abstands- und Hygieneregeln folgende Veranstaltungen wieder stattfinden:

- Jugendgottesdienste und Jugendstunden / Jugendtreffen (nur eintägig)
- Ämter- und Vorsteherversammlungen
- Trauerfeiern und Trostgottesdienste
- Besprechungen / Seminare
- Kinderunterrichte

Dabei sind die nachstehenden Regelungen ebenso zu beachten wie bei der Durchführung der Gottesdienste.

2 Vorbereitung von Präsenz-Veranstaltungen

2.1 Begrenzung der Anzahl der Teilnehmer

Um die Einhaltung des Mindestabstands gemäß den behördlichen Vorgaben zu ermöglichen, ist die Teilnehmeranzahl durch die Gemeindeleitung festzulegen. Bei der Ermittlung der Maximalbelegung ist das Abstandsmaß von 1,5 Metern zu Grunde zu legen. Darüber hinaus sind Raumhöhe und Lüftungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Sofern eine behördliche Obergrenze festgelegt ist, darf diese nicht überschritten werden.

Die Gemeindeleitung gewährleistet bei jeglichen Veranstaltungen, dass die Sitzplatzzuweisung nach den Abstands- und Hygieneregeln erfolgt. Familien, Paare und Personen,

die in einem Haushalt leben, sind untereinander von der Einhaltung des Mindestabstandes ausgenommen. Diese Regelung gilt bis max. sechs Personen.

Freizuhaltende Sitzplätze sind kenntlich zu machen. Das Ausräumen von Bänken und Stühlen soll unterbleiben. In größeren Kirchen kann die Markierung der freizuhaltenden Plätze durch das Zusammenstellen von Kirchenbänken/Stuhlreihen unterstützt werden.

2.2 Handreinigungs- und Desinfektionsmittel

Die Verwaltung stellt Desinfektionsmittel zur Nutzung am Kircheneingang und in der Sakristei zur Verfügung. Die Nutzung am Kircheneingang kann auch mit Hilfe des Ordnungsdienstes erfolgen.

An den Handwaschbecken in den Toilettenräumen und in der Sakristei müssen ausreichend Handreinigungsmittel und Papierhandtücher vorhanden sein.

2.3 Mund- und Nasenschutz sowie Einmalhandschuhe

Die Verwaltung stellt Schutzmasken sowie Einmalhandschuhe für Amtsträger und Ordnungsdienst in den Gemeinden zur Verfügung.

2.4 Teilnehmeranmeldung und Dokumentation

Die Gemeindeleitung gewährleistet in geeigneter Weise die Aufteilung der Gemeindemitglieder auf die angebotenen Gottesdienste. Ein unabgestimmter Gottesdienstbesuch hat in der eigenen, aber auch in einer anderen Gemeinde unbedingt zu unterbleiben.

Amtsträgern und Gemeindemitgliedern, die nach den gesundheitsbehördlichen Hinweisen einer Risikogruppe angehören, wird empfohlen, weiterhin den zentralen Videogottesdienst oder den Gemeindegottesdienst per Telefonübertragung mitzuerleben.

Sofern die erwartete Anzahl der Gottesdienstteilnehmer die maximal zulässige Teilnehmeranzahl gemäß der Abstandsregel übersteigt, können im Einvernehmen mit der Bezirksleitung weitere Gottesdienste am Sonntag oder an anderen Tagen angeboten werden. Zwischen zwei aufeinander folgenden Veranstaltungen muss ein vollständiger Luftaustausch im Veranstaltungsraum gewährleistet sein.

Um erforderlichenfalls Gesundheitsbehörden eine Nachverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen, gewährleistet die Gemeindeleitung die namentliche Dokumentation der Teilnehmer jeder Veranstaltung. Die Teilnehmerlisten verbleiben beim Gemeindevorsteher oder einer von ihm beauftragten Person. Sie sind vor dem Zugriff Dritter sicher aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten.

3 Durchführung von Präsenz-Veranstaltungen

3.1 Ordnungsdienst

Die Gemeindeleitung gewährleistet die Durchführung des Ordnungsdienstes vor, während und nach dem Gottesdienst und allen weiteren Veranstaltungen durch geeignete Gemeindemitglieder.

Der Ordnungsdienst nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Lüften des Veranstaltungsraums
- Bereitstellen ausreichender Papierhandtücher und Mittel zur Handhygiene an allen Handwaschbecken
- Bereitlegen der Schutzmasken am Altar für Abendmahlsausteiler
- Reinigen, Aufstellen und Füllen der Abendmahlskelche mit angelegtem Mund- und Nasenschutz sowie Einweghandschuhen
- Begrüßung der Teilnehmer unter Einhaltung der Abstandsregel ohne Handschlag
- Erfassung der Teilnehmer (Vor- und Familienname, vollständige Adresse und Telefonnummer)
- Hinweis an die Teilnehmer auf Handhygiene am Kircheneingang
- Gewährleistung der Einhaltung der Abstandsregel, besonders auch bei der Nutzung der Sanitärräume
- Gewährleistung der Einhaltung des Sitzplans
- Gewährleistung der Einhaltung ergänzender Vorgaben (beispielsweise das ordnungsgemäße Tragen von Mund- und Nasenschutz)
- Information der Ersthelfer bei einem medizinischen Notfall
- Gewährleistung der geordneten, zügigen Räumung der Kirche nach Beendigung der Veranstaltung unter Beachtung der Abstandsregel
- Gründliche Reinigung aller Berührungsflächen nach jeder Veranstaltung

Es werden keine Gesangbücher zur Verfügung gestellt. Zu diesem Zweck vorgehaltene Bücher sind wegzuschließen. Gebrauchsgegenstände (wie z.B. Kopfhörer u.ä.) können zur Verfügung gestellt werden, wenn diese personalisiert sind bzw. vor und nach jedem Gebrauch gründlich desinfiziert werden.

3.2 Mund- und Nasenschutz

Da der Mund- und Nasenschutz in geschlossenen Räumen aus medizinischer Sicht den besten Infektionsschutz darstellt, ist dieser für Veranstaltungen in unseren Kirchengebäuden anzulegen. Für Kinder bis zum sechsten Lebensjahr besteht diese Pflicht nicht. Der Mund- und Nasenschutz soll auch während des Gottesdienstes am Platz getragen werden.

3.3 Gottesdienstliturgie

Die Gottesdienste werden im Rahmen der bekannten Liturgie durchgeführt. Sie sollen eine Länge von 60 Minuten nicht überschreiten.

Der Dienstleiter und die am Altar sitzenden Amtsträger nehmen unmittelbar vor dem Gottesdienstbeginn eine umfassende Handreinigung vor. Danach kommen sie unter Beachtung der Abstandsregel nach den örtlichen Möglichkeiten an einem geeigneten Ort zum gemeinsamen Gebet zusammen. Zum Gottesdienstbeginn gehen sie mit angelegtem Mund- und Nasenschutz an den Altar. Die Predigt wird ohne Mund-Nasenschutz gehalten.

Im Gottesdienst wird bis auf weiteres auf Gesang verzichtet. Grund dafür ist das beim Singen geänderte Atemverhalten. Die Gottesdienstteilnehmer sind gebeten, eigene Gesangsbücher mitzubringen. Aus diesen soll während musikalischer Beiträge still mitgelesen werden.

Es können kleine Instrumentalgruppen unter Beachtung der Abstandsregel eingesetzt werden. Blasinstrumente dürfen dabei allerdings nicht zum Einsatz kommen. Instrumentalisten (einschließlich Organisten) können während ihres Vortrags auf das Tragen des Mund- und Nasenschutzes verzichten.

Da sich auch beim Sprechen das Atemverhalten ändert, sind die Gottesdienstteilnehmer gebeten, das „Amen“ und das „Vaterunser“ nur sehr verhalten zu sprechen.

3.4 Feier des Heiligen Abendmahls

Für die Feier des Heiligen Abendmahls sind für den Dienstleiter und die austeilenden Priester je ein separater Kelch (ohne Einsatz) vorzusehen. Die Abendmahlskelche sind am Altar so aufzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Dienstleiter eingehalten wird. Ggf. ist dafür ein separater Tisch vorzusehen. Nach der Freisprache und dem Opfergebet bittet der Dienstleiter die Gemeinde Platz zu nehmen und erneuert mit den für die Darreichung des Abendmahls bestimmten Amtsträgern die Handhygiene. Dabei ist die bisher getragene Schutzmaske abzulegen und nicht wieder zu berühren. Währenddessen kann Musik vorgetragen werden. Nach Rückkehr der Amtsträger wird der liturgische Ablauf mit den Worten „Nun feiern wir das Heilige Abendmahl“ fortgesetzt.

Bei der Aussonderung des Heiligen Abendmahls ist darauf zu achten, dass der Dienstleiter den Mindestabstand zu den Kelchen einhält und nicht in Richtung der Abendmahlskelche spricht.

Zunächst entnimmt der Dienstleiter dem für ihn bestimmten Abendmahlskelch eine Hostie, ohne den Kelch in die Hand zu nehmen. Er nimmt seinen bisherigen Platz am Altar wieder ein und spricht erst dann die Darreichungsworte. Nachdem er das Heilige Abendmahl selbst genommen und sein persönliches Dankgebet verrichtet hat, legt er sich eine am Altar bereitliegende unbenutzte Schutzmaske an und bedient die Amtsträger am Altar. Amtsträger, die in der Gemeinde Platz genommen haben, empfangen das Heilige Abendmahl mit der Gemeinde. Es erfolgt keine Ausgabe der Abendmahlskelche. Die zuvor benannten Amtsträger legen ebenfalls eine am Altar bereitliegende unbenutzte Schutzmaske an und nehmen den Kelch selbst.

Die Abendmahlsausteiler nehmen vor dem Altar unter Einhaltung des Mindestabstands nebeneinander Aufstellung, die Gottesdienstteilnehmer treten unter Einhaltung des Mindestabstands zum Abendmahlsempfang vor. Sind mehrere Sitzblöcke vorhanden, werden die Gottesdienstteilnehmer der einzelnen Sitzblöcke nacheinander bedient. Den Abendmahlsempfang bestätigen die Gottesdienstteilnehmer mit einem leise oder auch nur in Gedanken gesprochenen „Amen“. Die Hostie ist nicht unmittelbar vor dem Austeilenden einzunehmen.

Den Gottesdienstteilnehmern ist freigestellt, am Empfang des Heiligen Abendmahls teilzunehmen. Die Entscheidung der Gemeindemitglieder ist zu respektieren. Teilnehmende kommen mit Mund- und Nasenschutz nach vorn zum Empfang der Hostie.

3.5 Kinderunterrichte (siehe 1.3)

3.6 Verabschiedung

Nach Beendigung des Gottesdienstes begeben sich die Amtsträger am Altar mit angelegtem Mund- und Nasenschutz vor der Gemeinde aus dem Kirchenraum. Auf eine Verabschiedung mit Handschlag ist zu verzichten. Beim Verlassen der Kirche ist die Abstandsregel einzuhalten.

4 Durchführung von Handlungen im Gottesdienst

4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Spendung der Sakramente Heilige Wassertaufe und Heilige Versiegelung, Segensspendungen sowie die Durchführung von Ordinationen und Beauftragungen von Amtsträgern sind nicht ohne Körperkontakt möglich.

Sakramentsspendungen können durchgeführt werden, wenn behördliche Verordnungen dem nicht entgegenstehen. Alle anderen Handlungen sollen nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Gemeindemitgliedern und Amtsträgern auf einen späteren Zeitpunkt mit geringerem Infektionsrisiko verschoben werden.

Da der Mindestabstand bei der eigentlichen Sakraments- oder Segensspendung, Ordination und Beauftragung nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen von Mund- und Nasenschutz erforderlich. Bei allen Ansprachen ist die Abstandsregel einzuhalten.

Auf eine Gratulation mit Handschlag ist zu verzichten, dies gilt auch für die Ruhesetzung und Bestätigung von Amtsträgern.

4.2 Heilige Wassertaufe, Heilige Versiegelung

Sofern die empfangenden Erwachsenen oder die Erziehungsberechtigten von Kindern es wünschen und der durchführende Amtsträger einverstanden ist, können Heilige Wassertaufe und Heilige Versiegelung im bekannten liturgischen Rahmen durchgeführt werden, wenn behördliche Verordnungen dem nicht entgegenstehen.

4.3 Ordination, Beauftragung, Ernennung, Ruhesetzung

Sofern die Handlung dringlich ist und die dafür Vorgesehenen einverstanden sind, können sowohl Ordinationen und Beauftragungen als auch Ernennungen und Ruhesetzungen in dem vorgegebenen liturgischen Rahmen durchgeführt werden, wenn behördliche Verordnungen dem nicht entgegenstehen.

4.4 Segensspendung zu Trauungen, Hochzeitsjubiläen und zur Konfirmation

Sofern die Segensspendung nicht zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden soll und sich sowohl die um den kirchlichen Segen bittenden Gemeindemitglieder als auch der vorgesehene Amtsträger mit der Handauflegung bei der Segensspendung einverstanden erklärt haben, kann die Segensspendung durchgeführt werden, wenn behördliche Verordnungen dem nicht entgegenstehen.

5 Häusliche Seelsorge

5.1 Teilnehmer an Gottesdienstübertragungen

Mit den Gemeindemitgliedern, die zur Risikominimierung an den Gottesdiensten per Video- oder Telefonübertragung teilnehmen, soll abgestimmt werden, ob und ab wann eine monatliche Hausbedienung in dem vorgegebenen liturgischen Rahmen unter Einhaltung der Abstandsregel möglich sein wird. Unter den Voraussetzungen von Nr. 3.2 ist auch bei der Darreichung des Heiligen Abendmahls im Rahmen der Hausbedienung ein Mund- und Nasenschutz zu tragen. Der Besuch dient der Feier des Heiligen Abendmahls. Zur Reduzierung des Infektionsrisikos soll er nicht länger als 15 Minuten dauern.

5.2 Gemeindemitglieder im Krankenhaus

Sofern behördlich und von der Trägerschaft zugelassen, kann die Bedienung unter Einhaltung der Abstandsregel und der jeweils geltenden Schutzmaßnahmen in dem vorgegebenen liturgischen Rahmen durchgeführt werden.

5.3 Gemeindemitglieder im Seniorenheim

Sofern behördlich und von der Trägerschaft zugelassen, kann die Bedienung unter Einhaltung der Abstandsregel und der jeweils geltenden Schutzmaßnahmen in dem vorgegebenen liturgischen Rahmen durchgeführt werden.

5.4 Seelsorgebriefe mit konsekrierter Hostie (Abendmahlsbrief)

Ist eine Hausbedienung im Krankenhaus oder Seniorenheim in absehbarer Zeit nicht möglich, prüft die Gemeindeleitung, ob das Gemeindemitglied in diesem besonderen Ausnahmefall durch Übersendung eines Seelsorgebriefes mit einer ausgesonderten Hostie bedient werden kann.

5.5 Spendung des vorgeburtlichen Segens

Sofern sich die um den kirchlichen Segen bittende Glaubensschwester und auch der vorgesehene Amtsträger mit der Handauflegung bei der Segensspendung einverstanden erklärt haben, kann der vorgeburtliche Segen wie gewohnt im Rahmen einer Hausbedienung gespendet werden, sofern behördliche Verordnungen dem nicht entgegenstehen. Jedoch soll vorzugsweise die Segensspendung in der Kirche vor oder nach einem Gottesdienst durchgeführt werden, wobei auf ausreichenden Luftaustausch im Raum zu achten ist. Bei der Ansprache ist die Abstandsregel einzuhalten. Mund- und Nasenschutz soll getragen werden.

5.6 Seelsorgebesuche

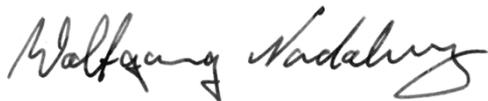
Weiterhin sollen Seelsorgegespräche angeboten und per Telefon- oder Videoanruf durchgeführt werden. Unter Beachtung der Abstandsregel und der behördlichen Vorgaben können Seelsorgespräche auch während eines Spaziergangs erfolgen.

Die Durchführung von Seelsorgebesuchen in der Wohnung der Gemeindemitglieder kann auf deren ausdrücklichen Wunsch unter Einhaltung der Abstandsregel erfolgen.

Seelsorgebesuche sollen auf besondere Fälle beschränkt bleiben, wie zum Beispiel zur Sterbebegleitung oder bei Trauerfällen.

Seelsorgegespräche in einem geschlossenen Raum sollen zur Reduzierung des Infektionsrisikos in einem zeitlich angemessenen Rahmen stattfinden. Es kann vereinbart werden, einen Mund- und Nasenschutz zu tragen.

Die Richtlinie tritt am 30. August 2020 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 26.05.2020.



Wolfgang Nadolny
Kirchenpräsident und Bezirksapostel